

Beilage 1455/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

vorgeschlagen für:
Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung für ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Katastrophenschutzgesetz geändert wird (Oö. Katastrophenschutzgesetz-Novelle 2015)

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2014-47424/22]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Zuge des Pilotverfahrens Nr. 2659/11/ENVI wurde von der Europäischen Kommission die Umsetzung der "Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG" (sogenannte Mineralabfallrichtlinie) geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass von den Ländern - mit Ausnahme des Landes Steiermark - keine Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen von Art. 6 (Vermeidung von schweren Unfällen und Information) der Mineralabfallrichtlinie an die Kommission notifiziert wurden. Gemäß Art. 6 Abs. 3 dritter Unterabsatz sowie Abs. 4 bis 6 der Mineralabfallrichtlinie ist die Behörde verpflichtet, für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A der Mineralabfallrichtlinie einen externen Notfallplan zu erstellen. Im Anhang III dieser Richtlinie sind die Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen in die Kategorie A enthalten. Zur Beseitigung des vorliegenden Umsetzungsdefizits ist daher das Oö. Katastrophenschutzgesetz um die Bestimmungen zu den externen Notfallplänen zu ergänzen.

Weiters wird mit dieser Novelle die "Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG" (sogenannte Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt. Da die den Richtlinieninhalten entsprechende Novelle der Gewerbeordnung 1994 noch nicht erfolgte, nimmt das vorliegende Gesetz, insbesondere bei den erforderlichen Begriffsbestimmungen, nicht mehr auf die Gewerbeordnung 1994, sondern auf die Seveso-III-Richtlinie Bezug. Fristen für neue und sonstige Seveso-Betriebe der oberen Klasse sowie für bestehende Seveso-Betriebe der oberen Klasse werden hinsichtlich der Zurverfügungstellung der für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen an die Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Auf Grund entsprechender Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie wird eine Zweijahresfrist für die Erstellung externer Notfallpläne

in das Gesetz aufgenommen. Der geplante Entfall der zentralen Meldestelle beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfordert die Anpassung von Bestimmungen betreffend benachbarte Betriebe (§ 2 Z 10 – bisher: „Domino-Betriebe“).

Falls sich mehrere Seveso-Betriebe (wovon zumindest einer ein solcher der oberen Klasse ist) auf einem räumlich zusammenhängenden und klar nach außen abgegrenzten Gelände befinden, zeigt sich in der Praxis, dass sich das Notfallmanagement zweckmäßigerweise unter bestimmten Voraussetzungen vom externen Notfallmanagement von (mehreren) Seveso-Betrieben, die nicht in einem räumlich zusammenhängenden und klar nach außen abgegrenzten Gelände ihren Standort haben, unterscheiden soll. Im Oö. Katastrophenschutzgesetz sollen daher auch der neue Begriff "Industriepark" definiert und ein entsprechendes Behördenverfahren geregelt werden.

Mit dieser Novelle wird die Ausbildung der Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleiter und der Stabsmitglieder auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene erweitert.

Schließlich enthält die vorliegende Novelle gesetzliche Regelungen für die zur Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes automationsunterstützte Verarbeitung katastrophenschutzrelevanter Daten in einem Informationsverbundsystem im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 (Digitaler Katastrophenschutzplan - DIGIKAT).

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. ("Katastrophenschutz" stellt eine Querschnittsmaterie dar, wobei Regelungen betreffend die Erstellung von externen Notfallplänen als "Maßnahmen außerhalb der Betriebe" in die Zuständigkeit der Länder fallen.)

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Umsetzung von Art. 6 der Mineralabfallrichtlinie und der Seveso-III-Richtlinie werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Ebenso wenig entstehen durch die Regelung hinsichtlich der Industrieparks nennenswerte Mehrkosten. Voraussichtlich ist nur mit einer (sehr) geringen Anzahl der diesbezüglichen bezirksverwaltungsbehördlichen Verfahren zu rechnen.

Durch die Verarbeitung von Daten im Informationsverbundsystem entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 9.000 Euro/Jahr, die das Land OÖ aus einer vertraglichen Verpflichtung für die Benutzerverwaltung eines Stammportals des Informationsverbundsystems an ein privates

Unternehmen zu entrichten hat. Darüber hinaus entstehen bei Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und beim Amt der Oö. Landesregierung geringe Personalaufwendungen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen schon bisher bestand.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen.

Das gilt ebenso für Wirtschaftstreibende durch die Umsetzung von Art. 6 der Mineralabfallrichtlinie und der Seveso-III-Richtlinie. Auch die Regelung betreffend Industrieparks bedeutet im Ergebnis keine finanzielle Belastung für Seveso-Betriebe, die Teil eines Industrieparks sind, hinsichtlich der im Fall eines schweren Unfalls durchzuführenden (Erst-)Maßnahmen.

Durch die Verarbeitung von Daten im Informationsverbundsystem können Mehrkosten entstehen, die sich jedoch in einem eher geringen Rahmen halten bzw. lediglich Personalaufwendungen darstellen, die voraussichtlich mit dem bereits vorhandenen Personal abgedeckt werden können.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr werden folgende unionsrechtliche Vorschriften unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt oder deren Umsetzung zumindest durch entsprechende Verordnungsermächtigung ermöglicht:

- Art. 6 der "Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG", ABl. Nr. L 102 vom 11.4.2006, S 15, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.7.2009, S 14.
- "Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates", ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen umweltpolitische Relevanz auf. Wie bereits ausgeführt, dient dieses Landesgesetz der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, welche Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt festlegt.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 6 bis 17):

Zunächst werden die Definitionen der **Z 6 bis 9 und 11 bis 13** auf Grund der gegenüber der Seveso-II-Richtlinie neu aufgenommenen und/oder geänderten Definitionen in Art. 3 der Seveso-III-Richtlinie, wegen der Abkehr vom System des Verweises auf die Gewerbeordnung 1994 sowie zur Ermöglichung der leichteren und einfacheren Lesbarkeit von nachfolgenden Bestimmungen neu aufgenommen bzw. angepasst.

Der Begriff "Betrieb" ist nach einem allgemeinen anlagenrechtlichen Verständnis, das heißt insbesondere, aber nicht ausschließlich nach gewerberechtlichen Gesichtspunkten, auszulegen.

Die **Z 6 bis 9** entsprechen inhaltlich Art. 3 Z 1 bis 3 und 5 bis 7, die **Z 11 bis 13** entsprechen Art. 3 Z 10 bis 12 der Seveso-III-Richtlinie.

Im Gegensatz zu den Fällen der Z 7 handelt es sich bei **Z 9** um nicht von der Betreiberin bzw. dem Betreiber ausgehende bzw. veranlasste Fälle, sondern etwa um Umstufungen, die auf chemikalienrechtliche Änderungen zurückzuführen sind.

Z 10 (bisher Z 7) wird - nicht zuletzt wegen Z 9 lit.a - im Sinn des Art. 3 Z 4 der Seveso-III-Richtlinie geändert. Das bedeutet, dass die bisherigen „Domino-Betriebe“ nunmehr als „benachbarte Betriebe“ bezeichnet werden.

Bei **Z 13** wird nun - Art. 3 Z 12 der Seveso-III-Richtlinie entsprechend - auf das „tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein“ (gegenüber dem derzeitigen "technisch möglichen Vorhandensein") abgestellt. Wie bereits nach der geltenden Rechtslage wird auch künftig auf das rechtlich Erlaubte (den Genehmigungskonsens) abzustellen sein (vgl. *Gruber/Pallege-Barfuß*, Die Gewerbeordnung⁷, Anm. 8 zu § 84a). In Übereinstimmung mit dem geänderten Richtlinientext ist die Wendung "einschließlich Lagerungstätigkeiten" neu hinzugekommen. Darunter sind Zustände zu verstehen, bei welchen verschiedene Substanzen durch die räumliche Nähe ihrer Lagerung auf Grund der Eigenschaften miteinander reagieren und gefährliche Folgeprodukte, wie zB giftige Gase, entstehen können. Weiterhin nicht darunter zu subsumieren sind Folgeprodukte, die in keinem Zusammenhang mit einem außer Kontrolle geratenen betrieblichen Zustand stehen, also vor allem nicht Brandgase und ähnliche Substanzen.

Die nunmehrigen **Z 14 und 15** (bisher Z 10 und 11) bleiben inhaltlich unverändert, in **Z 16** (bisher Z 13) entfällt der Ausdruck "und/" mangels inhaltlicher Bedeutung.

Es ist davon auszugehen, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Novelle der Gewerbeordnung 1994 noch nicht kundgemacht sein wird. Das im Jahr 2007 gewählte System des Verweises auf die Gewerbeordnung 1994 wird daher nicht mehr aufrechterhalten, weswegen die Aufnahme der Gewerbeordnung in die Begriffsbestimmungen entfällt (bisher Z 12).

Auf Basis der Verordnung zur Erstellung externer Notfallpläne haben sowohl Seveso-Betriebe der oberen Klasse als auch die zuständige Katastrophenschutzbehörde je nach Vorliegen von definierten Gefahrenstufen (I bis IV) entsprechende (Erst-)Maßnahmen zu treffen. In der Praxis zeigt sich (etwa beim Chemiepark Linz), dass es bei Eintritt eines Ereignisses innerhalb eines räumlich zusammenhängenden und klar nach außen abgegrenzten Industrieparks (**Z 17**) zweckmäßig ist, (lediglich) im Hinblick auf die nach der Verordnung für die Erstellung externer Notfallpläne zu setzenden (Erst-)Maßnahmen den Industriepark gleichsam als einen Betrieb zu betrachten, wenn durch ein gemeinsames Notfallmanagement sichergestellt ist, dass von keinem der Seveso-Betriebe eine Gefährdung der im § 24 Abs. 1 genannten Zwecke (Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, Maßnahmen zum Schutz von menschlicher Gesundheit und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten, notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben sowie Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten) außerhalb der einzelnen Betriebsgelände (auch innerhalb des

Industrieparks) ausgehen kann. Als ein solches gemeinsames Notfallmanagementsystem wäre insbesondere ein gemeinsamer Gefahrenabwehrplan anzusehen, der die Wahrung der im § 24 Abs. 1 angeführten Interessen gewährleistet, der insbesondere die Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte, die entsprechende Warnung der am Industriepark und erforderlichenfalls außerhalb desselben befindlichen Personen und entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen und Unterlagen beinhaltet.

Zu Art. I Z 2 (§ 11):

Die neuen Bestimmungen enthalten Regelungen für die zur Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes automationsunterstützte Verarbeitung katastrophenschutzrelevanter Daten in einem Informationsverbundsystem im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 (Digitaler Katastrophenschutzplan - DIGIKAT).

Die Katastrophenschutzpläne sind entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip auf jeder Ebene zu erstellen. Die Planung hat demnach auf jener Ebene zu erfolgen, die dazu in der Lage ist.

Die im Katastrophenfall erforderlichen Daten sind gemäß **Abs. 4** verpflichtend digital dort zu verarbeiten, wo sie entstehen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat somit nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 die in der Gemeinde anfallenden Daten (zB Gemeindeärztin bzw. Gemeindefeuerwehr, Gewerbe- und Industriebetriebe) zu verarbeiten, die Bezirksverwaltungsbehörden jene auf Bezirksebene anfallenden Daten (zB Bezirksfeuerwehrkommandantin bzw. Bezirksfeuerwehrkommandant, Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte, Gaspipelines) und die Landesregierung die auf Landesebene anfallenden Daten (zB Landeszentralen von Energieversorgungsunternehmen, Zentralen von bezirksübergreifenden Wasserversorgungsunternehmen). Entsprechendes gilt für die öffentlichen Feuerwehren und den Oö. Landes-Feuerwehrverband als Teil des Katastrophenhilfsdienstes gemäß § 4 Oö. KatSchG und die durch Bescheid anerkannten Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5 Oö. KatSchG (Caritas der Diözese Linz; Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich; Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesverband Oberösterreich; Österreichische Wasserrettung, Landesverband Oberösterreich; Samariterbund, Landesverband Oberösterreich; Rettungshundebrigade, Landesgruppe Oberösterreich). Eine Übermittlung der Daten an andere Auftraggeber und Katastrophenschutzbehörden im In- und Ausland erfolgt ausschließlich zu Katastrophenschutz Zwecken.

Die verpflichtende Verwendung des Katastrophenschutz-Informationsverbundsystems (DIGIKAT) trägt dazu bei, dass der Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene erreicht wird; darüber hinaus soll dadurch gewährleistet werden, dass eine Katastrophenabwehr und -bekämpfung, über die jeweiligen Zuständigkeitsebenen vernetzt, konsequent erfolgen kann.

Gemäß **Abs. 5** sind insbesondere folgende Daten zu verarbeiten:

- Objekte, von denen eine Katastrophe ausgelöst werden kann oder die die Auswirkungen einer Katastrophe vergrößern können (**Z 1**): Unter Objekten, die eine Katastrophe auslösen können, sind zB Einrichtungen (insbesondere Industriebetriebe), in denen mit gefährlichen Stoffen in großem Umfang manipuliert wird oder in denen in großen Mengen gefährliche Stoffe gelagert werden, Staudämme, Sprengstoff- und Munitionslager, Gaspipelines oder Flughäfen zu verstehen. Unter Objekten, die die Auswirkungen einer Katastrophe vergrößern können, sind zB Düngemittel- und Treibstofflager und ähnliche Einrichtungen im Hochwasserabflussbereich, die bei Hochwasser eine umfangreiche Wasserverschmutzung verursachen würden, zu verstehen. Unter katastrophenschutzrelevanten Merkmalen ist bei diesen Objekten insbesondere das von ihnen ausgehende besondere Gefahrenpotential (Ausmaß von gelagerten brennbaren/explosiven Stoffen, ABC-Stoffen, Umweltgefahrstoffen usw.) zu verstehen.
- Objekte, bei denen im Fall einer Katastrophe besondere Vorkehrungen erforderlich sind (**Z 2**): Unter diesen Objekten sind zB folgende Einrichtungen zu verstehen: Krankenhäuser, Altersheime, Schulen und ähnliche Einrichtungen, bei denen im Fall einer Evakuierung spezielle Maßnahmen erforderlich sind, sowie Wasserversorgungsanlagen, Kläranlagen, Energieversorgungsanlagen, Kommunikationsanlagen und ähnliche Einrichtungen, die im Fall einer Katastrophe vorrangig zu schützen sind. Unter katastrophenschutzrelevanten Merkmalen ist bei diesen Objekten insbesondere die besondere Gefährdung (für zB Personen, die öffentliche Sicherheit, Tiere, Umwelt, Kulturgüter usw.), eine spezielle Bedrohung für das Objekt (durch zB Wasser, Schadstoffe, Lawinen usw.), die Bettenanzahl oder die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu verstehen.
- Objekte, die für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigt werden (**Z 3**): Darunter sind zB folgende Einrichtungen zu verstehen: Mögliche Notquartiere in Schulen, Internaten, Hallen und Beherbergungsbetrieben, Großküchen zur Versorgung von Einsatzkräften und von einer Katastrophe betroffenen Personen, mögliche Hubschrauberlandeplätze, Grundstücke, die sich für die Errichtung von Sanitätshilfsstellen oder Zeltlagern eignen, Leichenhallen. Unter katastrophenschutzrelevanten Ressourcen sind bei diesen Objekten zB die Hallengröße, die Bettenanzahl, die Anzahl der möglichen Essensportionen pro Tag, Anzahl der Plätze in der Leichenhalle oder die Grundstücksgröße sowie die vorhandene Infrastruktur (zB Vorhandensein und Qualität eines Wasseranschlusses bzw. eines Stromanschlusses bei Grundstücken, die sich für die Errichtung einer Sanitätshilfsstelle eignen, Anzahl von Duschen und Toiletten in möglichen Notquartieren oder Untergrundverhältnisse auf möglichen Hubschrauberlandeplätzen) zu verstehen.
- Objekte, in denen Materialien lagern, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe benötigt werden (**Z 4**): Darunter sind zB folgende Einrichtungen zu verstehen: Betriebe oder Gebäude, in denen entsprechende Maschinen oder Fahrzeuge wie Bagger, Raupen, Schneeräumfahrzeuge, Kräne, Autobusse, Kühllastkraftwägen, Transportlastkraftwägen oder Traktoren vorhanden sind, sowie Lebensmittelgroßlager oder Apotheken. Unter katastrophenschutzrelevanten Ressourcen sind bei diesen Objekten zB die Anzahl der zur Verfügung stehenden Maschinen, Fahrzeuge und die Lagerkapazität zu verstehen.

- Personen, die über die in Z 1 bis 4 genannten Objekte Verfügungsberechtigt sind oder die einen ungehinderten Zugang zu diesen Objekten ermöglichen können (**Z 5**): Dabei handelt es sich zB um die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer eines Lebensmittelgroßlagers oder eines Transportunternehmens, die Portierin bzw. den Portier eines Internats, die Inhaberin bzw. den Inhaber des Schlüssels zur Leichenhalle, die Klärwärterin bzw. den Klärwärter.
- Personen, die im Fall einer Katastrophe mit bestimmten Aufgaben betraut sind (**Z 6**): Darunter sind vor allem Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katastrophenhilfsdienste zu verstehen. Bei diesen Personen ist auch die Funktion (zB Bezirkshauptfrau bzw. Bezirkshauptmann, Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister, Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt, Gemeindeärztin bzw. Gemeindefacharzt, Ortsfeuerwehrkommandantin bzw. Ortsfeuerwehrkommandant, Bezirksleiterin bzw. Bezirksleiter des Österreichischen Roten Kreuzes, Ortsstellenleiterin bzw. Ortsstellenleiter des Samariterbundes, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Führungsstab als Sachgebiet S1: Personal und Betreuung) anzugeben.
- Personen, die im Fall einer Katastrophe besondere Hilfeleistungen erbringen können (**Z 7**): Darunter sind insbesondere Personen zu verstehen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres Berufs die Katastrophenhilfsdienste im Anlassfall bei der Erfüllung konkreter Aufgaben unterstützen können (zB Sachverständige).

Unter den Kontaktdaten (**Z 1 bis 7**) sind jeweils insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Webadresse zu verstehen.

Die Verwendung der Daten im Sinn der Z 1 bis 7 ist aus Sicht eines umfassenden Katastrophenschutzes erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im Katastrophenfall gemäß § 17 Abs. 2 Oö. KatSchG alle Personen, die sich im Einsatzbereich aufhalten, verpflichtet sind, über alle für die Katastrophenabwehr und -bekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben. Ebenso ist nach § 20 Abs. 1 Z 1 Oö. KatSchG die Katastrophenschutzbehörde berechtigt, jede Person nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zur erforderlichen Hilfeleistung zu verpflichten und ist nach Abs. 3 leg.cit. die Benützung fremder Gebäude und Grundstücke sowie die Inanspruchnahme privater Einsatzmittel zu dulden.

Auf Grund dieser Ausführungen ist es durchaus möglich, dass ein Objekt aus mehreren Gründen im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem erfasst wird. So handelt es sich zB bei einer Schule während der Unterrichtszeit um ein Objekt gemäß Z 2, in der Ferienzeit aber eventuell um ein Objekt gemäß Z 3. Ebenso können Daten von Personen aus mehreren Gründen im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem zu verarbeiten sein. So ist zB die bzw. der Verfügungsberechtigte über ein Objekt der Z 4 gemäß Z 5, und wenn sie bzw. er gleichzeitig Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant ist, gemäß Z 6 zu erfassen.

Die Daten aus dem Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem können gemäß **Abs. 6** zur Sicherstellung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (worunter insbesondere auch die Erstellung von Notfallplänen zählt), zu Zwecken der Aus- und Fortbildung gemäß § 12

Oö. KatSchG sowie im Rahmen von Katastrophenschutzübungen gemäß § 13 Oö. KatSchG verwendet werden.

Durch Abs. 8 wird klargestellt, dass die Verpflichtungen ausschließlich der möglichst effektiven Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen und nicht subjektive Rechte Dritter begründen.

Als Maßnahme der Datensicherheit gemäß § 14 Datenschutzgesetz 2000 ist insbesondere ein spezielles Berechtigungssystem vorgesehen, um den unbefugten Zugriff auf Daten zu verhindern. Jeder Auftraggeber bestimmt dazu einen Administrator, durch den die Vergabe der Rechte an die einzelnen User erfolgt. Jeder User hat vor erstmaligem Zugriff auf das Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem in einer Datenschutzerklärung zu bestätigen, dass er insbesondere über die Wahrung des Datengeheimnisses, über den zulässigen Umfang der Verwendung der Daten im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem und über zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandeln aufgeklärt wurde.

Zu Art. I Z 3 (§ 12):

Gemäß **Abs. 3** sollen das Wissen und die Inhalte, die in den Katastrophenschutzseminaren nach Abs. 2 vermittelt und erworben wurden, in regelmäßigen Zeiträumen in einem eigens dafür vom Oö. Landes-Feuerwehrverband angebotenen Katastrophenschutzseminar praxisorientiert wiederholt und vertieft werden. Der Wiederholungszyklus wird dabei - soweit die Gemeinden betroffen sind - von der Gemeindestruktur (Flächenausmaß, Bewohneranzahl, besondere Lage usw.) abhängig sein; dies insbesondere deshalb, da Gemeinden von bestimmter Größe, Bewohneranzahl und Lage (uä.) tendenziell intensiver mit der Katastrophenabwehr und Katastrophenbekämpfung befasst sein werden und deshalb auch auf andere Strukturen zurückgreifen werden. Mit anderen Worten wird etwa für eine direkt an einem größeren Fließgewässer gelegene und somit potenziell hochwassergefährdete Gemeinde ein zeitlich kürzerer Wiederholungszyklus sinnvoller sein, als für die Verantwortlichen einer Gemeinde, die eine solche Lage eben nicht aufweist.

Die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband gemäß § 12 Abs. 2 und 3 angebotenen Katastrophenschutzseminare (I bis III sowie das Seminar zur Wiederholung und Vertiefung) sind verpflichtend zu absolvieren (**Abs. 4**). Die Absolvierung des Katastrophenschutzseminars III soll jedoch primär und prioritär für die behördlichen und technischen Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleiter sowie für die maßgeblich führungsrelevanten Stabsfunktionen (Sachgebiet S2: Gefahren- und Schadenslage; Sachgebiet S3: Einsatzführung) verpflichtend sein. Diese Regelung, welche sämtliche Mitglieder des Stabes und der Einsatzleitung umfasst, dient einer möglichst umfangreichen Ausbildung der Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleiter und der Mitglieder der Stäbe auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene.

Durch **Abs. 5** wird klargestellt, dass die Verpflichtungen ausschließlich der möglichst effektiven Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dient und damit keine subjektiven Rechte Dritter begründet werden.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgehalten, dass die Absolvierung keine zwingende Voraussetzung für die Mitarbeit in einem behördlichen oder technischen Einsatzstab bzw. die Ausübung der Funktion einer behördlichen oder technischen Einsatzleiterin bzw. eines Einsatzleiters ist, sondern bis zur Absolvierung insbesondere auch sonstige einschlägige gleichwertige Ausbildungen (insbesondere Führungsseminare der Einsatzorganisationen, SKKM-Führungsseminar), Kenntnisse oder Erfahrungen ausreichend sind.

Zu Art. I Z 4 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Im **Abs. 1** erfolgt keine Änderung der Rechtslage, sondern lediglich eine konsequente terminologische Anpassung an Art. 12 Abs. 3 lit. a und b der Seveso-III-Richtlinie.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, dass die Verordnung betreffend die näheren Bestimmungen über den Informationsgehalt externer Notfallpläne (Verordnung zur Erstellung externer Notfallpläne) auch die Mineralabfallrichtlinie sowie die Seveso-III-Richtlinie zu berücksichtigen hat. Gleichzeitig ist die mit Wirkung vom 1. Juni 2015 aufgehobene Seveso-II-Richtlinie nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 5 (§ 24a):

Abs. 1 normiert die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde, externe Notfallpläne zu erstellen, wobei diese Verpflichtung lediglich für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A der Mineralabfallrichtlinie gilt und nur insoweit, als diese nicht in den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen.

Die Kriterien für die Einstufung in die Kategorie A sind im Anhang III der Mineralabfallrichtlinie enthalten, nämlich wenn

- die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie zB das Abrutschen einer Halde oder ein Dambruch, zu einem schweren Unfall führen könnte, oder
- die Anlage Abfälle enthält, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG (nunmehr der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden, oder
- die Anlage Stoffe oder Zubereitungen enthält, die gemäß den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden.

Durch Abs. 1 wird einerseits Art. 6 Abs. 3 dritter Unterabsatz erster Satz der Mineralabfallrichtlinie umgesetzt; andererseits entsprechen die dort angeführten Zwecke der externen Notfallpläne jenen des Art. 6 Abs. 4 lit. a bis d der Mineralabfallrichtlinie.

Abs. 2 legt die sinngemäße Geltung der Bestimmungen betreffend die regelmäßige Überprüfung, Erprobung und erforderlichenfalls Überarbeitung externer Notfallpläne (§ 24 Abs. 4), über das Verfahren der Erstellung der externen Notfallpläne samt entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 26 - durch sinngemäße Anwendung des § 26 Abs. 1 wird Art. 6 Abs. 3 dritter Unterabsatz zweiter Satz der Mineralabfallrichtlinie umgesetzt), über die Anwendung und Berichtspflichten (§ 27 Abs. 1, 4 und 5) sowie über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (§ 28) fest. Letztlich wird auch die Geltung der Bestimmungen der "Verordnung der Oö. Landesregierung zur Erstellung externer Notfallpläne" normiert, wodurch insbesondere auch sichergestellt wird, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber bei einem schweren Unfall der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, um die Folgen des Unfalls für die menschliche Gesundheit zu minimieren und das Ausmaß der tatsächlichen oder potentiellen Umweltschäden zu bewerten und zu begrenzen.

Zu Art. I Z 6 (§ 25):

Durch den (geplanten) Entfall der zentralen Meldestelle beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat künftig die jeweils nach anderen Rechtsvorschriften zuständige (anlagenrechtliche) Behörde (zB Montanbehörde, Abfallrechtsbehörde, Gewerbebehörde) festzulegen, welche Betriebe als benachbarte Betriebe im Sinn des § 2 Z 10 anzusehen sind. Diese Bestimmungen sind daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 7 (§ 25a):

Unabhängig von der Legaldefinition des Industrieparks im § 2 Z 17 (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 1) ist von der Bezirksverwaltungsbehörde in einem Verfahren - auf entsprechenden Antrag - konstitutiv festzustellen, ob ein Industriepark vorliegt (**Abs. 1**). Ein derartiges Behördenverfahren ist auf Grund der mit diesem Status verbundenen Auswirkungen erforderlich, da sich dadurch die Zuordnung eines Vorfalles zu einer bestimmten Gefahrenstufe (derzeit § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung zur Erstellung externer Notfallpläne) ändert bzw. ändern kann, wodurch sich dementsprechend die gemäß - dem derzeit geltenden - § 3 dieser Verordnung durchzuführenden Erstmaßnahmen ändern bzw. ändern können.

Dabei haben die antragstellenden Seveso-Betriebe unter Verwendung der Firmenbezeichnung (laut Firmenbuch) durch die Vorlage von Unterlagen - insbesondere eines Lageplans, aus dem das abgegrenzte Gebiet des Industrieparks ersichtlich ist - zu belegen, dass die Voraussetzungen nach § 2 Z 17 erfüllt werden (**Abs. 2**).

Die dreimonatige Frist beginnt nur bei vollständigem Antrag zu laufen, sobald also sämtliche Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 2 bei der Behörde eingelangt sind. Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, liegt ein Industriepark vor (**Abs. 3**). Dadurch wird dem Deregulierungsgedanken bei Behördenverfahren zumindest teilweise Rechnung getragen.

Gemäß **Abs. 4** sind im Verfahren die im § 25a Abs. 4 Z 1 bis 3 Oö. KatSchG genannten Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden sowie - wenn dies die Behörde für notwendig erachtet - weitere Beteiligte zu hören, zumal das Vorliegen eines Industrieparks auch für diese Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden von Bedeutung sein kann.

Im Gegensatz zum ausschließlich antragsbedürftigen Verfahren nach Abs. 1 ist ein Widerruf gemäß **Abs. 5** sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag zumindest eines nach Abs. 1 antragslegitimierten Seveso-Betriebs möglich.

Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass bei Betrieben, die Teil eines Industrieparks sind, jedenfalls externe Notfallpläne zu erstellen sind.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 26 Abs. 1 und 1a):

Diese Änderungen ergeben sich auf Grund der konkreten Vorgaben von Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie (Notfallpläne) und dient der Sicherstellung einer richtlinienkonformen Umsetzung. Insbesondere erfolgt eine Unterscheidung zwischen der erstmaligen Erstellung einerseits und der Überarbeitung bzw. wesentlichen Änderung des externen Notfallplans andererseits. Weiters wird im Abs. 1 durch die Aufnahme von Fristen Art. 12 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. I Z 10 (§ 26 Abs. 4):

Der Bezirksverwaltungsbehörde wird nunmehr ausdrücklich eine Frist gesetzt, innerhalb welcher der externe Notfallplan zu erstellen ist.

Überdies wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch den betroffenen Hilfs- und Einsatzorganisationen im Sinn der effektiven Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen die externen Notfallpläne zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 27 Abs. 2):

Die Abkehr vom System des Verweises auf die Gewerbeordnung 1994 erfordert auch hier eine entsprechende Änderung.

Zu Art. I Z 12 (§ 27 Abs. 3 erster Satz):

Die in der Seveso-III-Richtlinie enthaltene Berichtspflicht wird entsprechend angepasst.

Zu Art. I Z 13 (§ 28 Abs. 1):

Durch diese Ergänzung wird Art. 14 Abs. 4 der Seveso-III-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Implementierung des Katastrophenschutz-Informationsverbundsystems bedarf umfangreicher Vorarbeiten auf allen Ebenen. Dem soll mit einer Übergangsfrist Rechnung getragen werden.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Katastrophenschutzseminars zum Zweck der Wiederholung und Vertiefung sollen erst mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten, da dieses Seminar einer entsprechenden Vorbereitung bedarf.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Katastrophenschutzgesetz geändert wird (Oö. Katastrophenschutzgesetz-Novelle 2015), nach Vorberatung im Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beschließen.

Linz, am 18. Mai 2015
Für die Oö. Landesregierung:
Hiegelsberger
Landesrat

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Katastrophenschutzgesetz geändert wird
(Oö. Katastrophenschutzgesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 6 bis 17 lautet:

- „6. Seveso-Betrieb: Betrieb, in dem in Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer
- a) in deren Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 (Seveso-Betrieb der unteren Klasse) oder
 - b) in deren Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 (Seveso-Betrieb der oberen Klasse) angegebenen Menge vorhanden sind, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß Anmerkung 4 zu Anhang I angewendet wird;
7. neuer Seveso-Betrieb:
- a) ein Seveso-Betrieb, in dem die Tätigkeit am oder nach dem 1. Juni 2015 aufgenommen wird oder der am oder nach diesem Datum errichtet wird oder
 - b) ein Betrieb, der am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeit, die eine Änderung seines Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt oder
 - c) ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse, der am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeit, die eine Änderung seines Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse wird bzw. umgekehrt;
8. bestehender Seveso-Betrieb: ein Seveso-Betrieb, auf den am 31. Mai 2015 die Richtlinie 96/82/EG Anwendung findet und der ab dem 1. Juni 2015 ohne Änderung seiner Einstufung als Seveso-Betrieb der unteren oder der oberen Klasse in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt;
9. sonstiger Seveso-Betrieb:
- a) ein Betrieb, der am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als Z 10 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt;
 - b) ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse, der am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als den in Z 7 lit. a oder c genannten zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse wird bzw. umgekehrt;
10. benachbarter Betrieb: ein Betrieb, der sich so nah bei einem anderen Betrieb befindet, dass dadurch das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls vergrößert werden;
11. gefährliche Stoffe: Stoffe oder Gemische, die unter Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2012/18/EU fallen oder in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt sind, einschließlich in Form

- eines Rohstoffs, eines Endprodukts, eines Nebenprodukts, eines Rückstands oder eines Zwischenprodukts;
12. Gemisch: ein Gemisch oder eine Lösung, das oder die aus zwei oder mehr Stoffen besteht;
 13. Vorhandensein gefährlicher Stoffe: das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betrieb oder von gefährlichen Stoffen, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, in einer der Anlagen innerhalb des Seveso-Betriebs anfallen, und zwar in Mengen, die mindestens den in Anhang I Teil 1 oder 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Mengenschwellen entsprechen;
 14. schwerer Unfall: ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Seveso-Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
 15. Stand der Technik: der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen im Katastrophenschutz, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist;
 16. Gefahr: das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
 17. Industriepark: räumlich zusammenhängendes und klar nach außen abgegrenztes Gelände, in dem zumindest ein Seveso-Betrieb der oberen Klasse sowie ein weiterer Seveso-Betrieb ihren Standort haben, die durch ein gemeinsames Notfallmanagementsystem sicherstellen, dass von keinem der Seveso-Betriebe eine Gefährdung der im § 24 Abs. 1 genannten Zwecke außerhalb der einzelnen Betriebsgelände ausgehen kann.“

2. § 11 lautet:

„§ 11

Katastrophenschutzpläne und Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 und unter Verwendung des Katastrophenschutz-Informationsverbundsystems für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Sie haben sich dabei der öffentlichen Feuerwehren, des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zu bedienen.

(2) Die Katastrophenschutzpläne sind nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Die Gemeinden haben ihre Katastrophenschutzpläne der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ihre Katastrophenschutzpläne der Landesregierung und den Gemeinden des Bezirks zu übermitteln. Die Landesregierung hat ihre Katastrophenschutzpläne dem zuständigen Bundesministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht besteht nach erstmaliger Erstellung und nach jeder Überarbeitung. Mit Ausnahme der Übermittlung an das

Bundesministerium hat diese Übermittlung im Wege der Verfügbarmachung im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem (Abs. 4) zu erfolgen.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden, die öffentlichen Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband als Teil des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4) und die anerkannten Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes (§ 5) sind ermächtigt und verpflichtet, für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe erforderliche Daten automationsunterstützt im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013), dessen Betreiber das Amt der Oö. Landesregierung ist, zu verarbeiten und zu übermitteln.

(5) Im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem sind folgende Daten zu verarbeiten:

1. Bezeichnung, Anschrift, katastrophenschutzrelevante Merkmale und Kontaktdaten von Objekten, von denen eine Katastrophe ausgelöst werden kann oder die die Auswirkungen einer Katastrophe vergrößern können;
2. Bezeichnung, Anschrift, katastrophenschutzrelevante Merkmale und Kontaktdaten von Objekten, bei denen im Fall einer Katastrophe besondere Vorkehrungen erforderlich sind;
3. Bezeichnung, Anschrift, katastrophenschutzrelevante Ressourcen und Kontaktdaten von Objekten, die für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigt werden;
4. Bezeichnung, Anschrift, katastrophenschutzrelevante Ressourcen und Kontaktdaten von Objekten, in denen Materialien lagern, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe benötigt werden;
5. Name, Anschrift, Kontaktdaten und Geburtsdatum von Personen, die über die in Z 1 bis 4 genannten Objekte verfügungsberechtigt sind oder die einen ungehinderten Zugang zu diesen Objekten ermöglichen können;
6. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Funktion von Personen, die im Fall einer Katastrophe mit bestimmten Aufgaben betraut sind;
7. Name, Anschrift, Kontaktdaten und Geburtsdatum von Personen, die im Fall einer Katastrophe besondere Hilfeleistungen erbringen können.

(6) Daten aus dem Katastrophen-Informationsverbundsystem dürfen nur zur Sicherstellung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, zu Zwecken der Aus- und Fortbildung gemäß § 12 sowie im Rahmen von Katastrophenschutzübungen gemäß § 13 verwendet werden. Darüber hinaus kann das Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem von Behörden, Organen und Hilfsorganen gemäß den §§ 4 und 5 im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und, soweit dies zur Besorgung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verwendet werden.

(7) Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013, sind die Katastrophenschutzbehörden gemäß § 3 Abs. 1, die öffentlichen Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband als Teil des Katastrophenhilfsdienstes gemäß § 4 sowie die anerkannten Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5.

(8) Aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der für die Katastrophenschutzbehörden gegebenen Verpflichtungen zur Erstellung und Wartung der Katastrophenschutzpläne sowie zur Führung und Wartung des Katastrophenschutz-Informationsverbundsystems können von Dritten keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

(9) Dem Betreiber des Katastrophen-Informationsverbundsystems obliegt nach Maßgabe des § 50 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013, die Setzung der Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013.“

3. § 12 lautet:

„§ 12

Aus- und Fortbildung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- und Landesebene haben dafür zu sorgen, dass für die im Katastrophenschutz tätigen Organe und Hilfsorgane des Landes und der Gemeinden entsprechende Schulungsangebote zur Aneignung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse zur Verfügung stehen. Sie können sich dazu des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes bedienen.

(2) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat jedenfalls unter Einbindung der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zumindest zweimal jährlich Katastrophenschutzseminare im Sinn des Abs. 1 für Organisationen des Katastrophenschutzes auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene abzuhalten.

(3) Darüber hinaus hat der Oö. Landes-Feuerwehrverband in regelmäßigen Abständen ein Katastrophenschutzseminar zum Zweck der Wiederholung und Vertiefung der in den Katastrophenschutzseminaren gemäß Abs. 2 vermittelten Inhalte anzubieten.

(4) Die behördlichen und technischen Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen und die Mitglieder der Stäbe auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene sind nach Maßgabe ausreichender Ausbildungsplätze verpflichtet, mindestens einmal die gemäß Abs. 2 angebotenen Katastrophenschutzseminare sowie erstmals innerhalb von sieben Jahren danach und in der Folge wiederkehrend innerhalb angemessener Frist das gemäß Abs. 3 angebotene Katastrophenschutzseminar zu absolvieren.

(5) Aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der für die Katastrophenschutzbehörden nach Abs. 1 sowie für einzelne Personen nach Abs. 4 gegebenen Verpflichtungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung können von Dritten keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.“

4. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Seveso-Betriebe der oberen Klasse auf der Basis der internen Notfallplanung einen externen Notfallplan zu erstellen, soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist. Der externe Notfallplan ist eine Fachplanung der Behörde und dient folgenden Zwecken:

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können;
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten;

3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen und den Informationsgehalt externer Notfallpläne durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen und zur Koordinierung ermächtigten Personen, über die Entgegennahme von Unfallmeldungen, über Alarmierungs- und Warnungsmaßnahmen, über die Definition von Gefahrenstufen, über Abhilfemaßnahmen und die Vorgangsweisen bei der Information der Öffentlichkeit über einen schweren Unfall und über das richtige Verhalten bei schweren Unfällen zu enthalten. Dabei sind folgende Normen zu berücksichtigen:

- die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl.Nr. L 41 vom 14.2.2003, S. 26;
- die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl.Nr. L 143 vom 21. April 2004, S. 56;
- das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen samt Anhängen und Erklärung („Helsinki-Konvention“), BGBl. III Nr. 119/2000 vom 14. Juli 2000;
- das Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen), BGBl. III Nr. 139/1998 vom 16. September 1998;
- die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, ABl. Nr. L 102 vom 11.4.2006, S 15, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.7.2009, S 14;
- die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1.“

5. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie hat die Bezirksverwaltungsbehörde - sofern nicht § 24 Abs. 1 anzuwenden ist - einen externen Notfallplan zu erstellen. Dieser ist eine Fachplanung der Behörde und dient folgenden Zwecken:

1. Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einzuschränken;

2. Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;
4. Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall.

(2) § 24 Abs. 4, § 26, § 27 Abs. 1, 4 und 5 und § 28 sowie die Bestimmungen der Verordnung nach § 24 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

6. § 25 lautet:

„§ 25

Benachbarte Betriebe

(1) Die Katastrophenschutzbehörde hat bei der Erstellung, Überprüfung oder Aktualisierung von externen Notfallplänen für benachbarte Betriebe im Sinn des § 2 Z 10 die betreffenden Betriebe so lange als benachbarte Betriebe einzustufen, als sie von der nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde als solche festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist das Einvernehmen mit der nach anderen Rechtsvorschriften für diesen Betrieb zuständigen Behörde herzustellen.

(2) Für benachbarte Betriebe sind in jedem Fall externe Notfallpläne zu erstellen. § 24 Abs. 3 gilt für benachbarte Betriebe nicht.

(3) Externe Notfallpläne für benachbarte Betriebe, die von der nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde als solche festgelegt werden, haben auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen benachbarten Betrieben zu berücksichtigen. Die Katastrophenschutzbehörde hat die für die Erstellung, Überprüfung oder Aktualisierung der externen Notfallpläne für benachbarte Betriebe relevanten Informationen von den Inhabern der benachbarten Betriebe anzufordern. § 24 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 26 gelten sinngemäß.“

7. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Industriepark, Verfahren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag von Seveso-Betrieben im Sinn des § 2 Z 17 mit Bescheid - erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen - zu entscheiden, ob ein Industriepark vorliegt.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

1. Firmenbezeichnung der Seveso-Betriebe;
2. Lageplan, auf dem die Betriebsgelände der Betriebe gemäß Z 1 dargestellt sind;
3. Unterlagen, die die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Z 17 belegen.

(3) Wird innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags kein Bescheid erlassen, liegt ein Industriepark gemäß § 2 Z 17 vor.

(4) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind insbesondere zu hören:

1. die Standortgemeinde(n);

2. die Nachbargemeinde(n);
3. jene Bezirksverwaltungsbehörde, zu deren Bezirk die jeweilige Nachbargemeinde gemäß Z 2 gehört.

(5) Werden die Voraussetzungen des § 2 Z 17 nicht mehr erfüllt, ist das Vorliegen des Industrieparks von Amts wegen oder auf Antrag zumindest eines nach Abs. 1 antragslegitimierten Seveso-Betriebs mit Bescheid zu widerrufen.

(6) Für Betriebe, die Teil eines Industrieparks sind, sind in jedem Fall externe Notfallpläne zu erstellen. § 24 Abs. 3 gilt für Betriebe, die Teil eines Industrieparks sind, nicht.“

8. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Rahmen der erstmaligen Erstellung eines externen Notfallplans hat die Inhaberin bzw. der Inhaber eines

1. neuen Seveso-Betriebs der oberen Klasse (§ 2 Z 7 iVm. Z 6 lit. b) spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben,
2. bestehenden Seveso-Betriebs der oberen Klasse (§ 2 Z 8 iVm. Z 6 lit. b) bis spätestens 1. Juni 2016, es sei denn, der vor diesem Zeitpunkt gemäß den anlagenrechtlichen Bestimmungen erstellte interne Notfallplan und die darin enthaltenen Angaben und Informationen entsprechen dem Art. 12 der Richtlinie 2012/18/EU und sind unverändert geblieben,
3. sonstigen Seveso-Betriebs der oberen Klasse (§ 2 Z 9 iVm. Z 6 lit. b) innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, ab dem die Richtlinie 2012/18/EU auf den betreffenden Betrieb Anwendung findet,

der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde alle gemäß einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 festgelegten und für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Informationen der Standortgemeinde und den für die Errichtung und den Betrieb des Seveso-Betriebs sonst zuständigen Behörden auf Verlangen bekanntzugeben. Diese haben der Bezirksverwaltungsbehörde alle gemäß einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 festgelegten und für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen auf Verlangen binnen angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb eines Jahres, zur Verfügung zu stellen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Seveso-Betriebs hat überdies der Behörde im Bedarfsfall auch den Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.“

9. Nach § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Absicht, einen externen Notfallplan zu überarbeiten oder wesentlich zu ändern, der Inhaberin oder dem Inhaber des Seveso-Betriebs, der Standortgemeinde und den für die Errichtung und den Betrieb des Seveso-Betriebs sonst zuständigen Behörden bekanntzugeben. Diese haben der Bezirksverwaltungsbehörde alle gemäß einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 festgelegten und für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen auf Verlangen binnen angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb

eines Jahres, zur Verfügung zu stellen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Seveso-Betriebs hat überdies der Behörde im Bedarfsfall auch den Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.“

10. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Bezirksverwaltungsbehörde den externen Notfallplan unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen zu erstellen. Die Erstellung des externen Notfallplans hat binnen zwei Jahren nach Erhalt der Informationen durch die Inhaberin oder den Inhaber des Seveso-Betriebes gemäß Abs. 1 oder 1a zu erfolgen. Dabei ist auf die Vorschläge der Landesregierung Bedacht zu nehmen. Abweichungen von diesen Vorschlägen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesregierung. Eine Ausfertigung des externen Notfallplans ist der Landesregierung, der Standortgemeinde, den von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffenen benachbarten Bezirksverwaltungsbehörden sowie den betroffenen Einsatz- und Hilfsorganisationen zur Verfügung zu stellen.“

11. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bericht der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers über das endgültige Untersuchungsergebnis eines schweren Unfalls, welcher der nach anlagenrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nach Maßgabe des Art. 16 der Richtlinie 2012/18/EU zu erstatten ist, um die von ihr veranlassten Maßnahmen zu ergänzen und unverzüglich der Landesregierung vorzulegen.“

12. § 27 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung ist verpflichtet, die Berichtspflicht gemäß Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU zu erfüllen sowie bei der Beantwortung der sonstigen Fragen durch andere Behörden bestmöglich mitzuwirken.“

13. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde bei einem grenznahen Seveso-Betrieb, von der Erstellung eines externen Notfallplans abzusehen (§ 24 Abs. 3), sind die benachbarten Bundesländer und die Nachbarstaaten von dieser Entscheidung zu informieren.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Die sich im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem ergebenden Verpflichtungen sind erstmals längstens 30. Juni 2020 zu erfüllen.

(3) § 12 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.